



Gebührenordnung

Sonnila-Krippen

Krippen	
Seidlstr. 20 80335 München	Hochäckerstr. 7 81549 München
Einkünfte EUR	bis 5 Stunden
bis 15.000	0,00 €
bis 20.000	14,00 €
bis 25.000	40,00 €
bis 30.000	78,00 €
bis 35.000	117,00 €
bis 40.000	144,00 €
bis 45.000	172,00 €
bis 50.000	198,00 €
bis 55.000	226,00 €
bis 60.000	254,00 €
über 60.000	280,00 €

Pauschalbetrag: 280 € (zzgl. 8 € Spielgeld)

Anmerkung:

„Wenn von den Sorgeberechtigten gewünscht wird, dass die Elternbeiträge unter den Höchstsatz der stundenbezogenen Staffelung hinaus ermäßigt werden, müssen die Sorgeberechtigten dem Träger der Einrichtung die geeigneten Nachweise vorlegen.

Für Zwecke der einkommensabhängigen Festsetzung der Elternbeiträge sind dem Träger der Einrichtung Nachweise über die Einkünfte der Sorgeberechtigten und des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, vorzulegen. Maßgeblich ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind. Vorzulegen ist der vollständige Einkommenssteuerbescheid (alle Seiten) aus dem oben genannten vorletzten Kalenderjahr sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte (z.B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Elterngeld, ausländische Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommenssteuer unterliegen, Renten etc.).

Wenn die Sorgeberechtigten nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, sind die entsprechenden Lohn-/Gehaltsnachweise des Arbeitgebers sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte (z.B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Elterngeld, Renten etc.) bzw. eine formlose schriftliche Mitteilung, dass in dem maßgeblichen Kalenderjahr keine zusätzlichen Einkünfte bezogen wurden, beizubringen.

Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, so ist zu belegen, mit welchen finanziellen Mitteln die Sorgeberechtigten im maßgeblichen Kalenderjahr den Lebensunterhalt bestritten haben (z.B. Leistungen nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), Leistungen nach SGB II bei Arbeitslosigkeit („Hartz IV“), Sozialgeld, Krankengeld, geringfügige Beschäftigung, Landeserziehungsgeld, Elterngeld, Unterstützung durch Dritte, etc.).

Die Sorgeberechtigten können durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass sich aktuell die maßgeblichen Einkünfte im Vergleich zum Vorvorjahr um mindestens 10.000,- € verringert haben. In diesem Fall erfolgt die Förderung zunächst vorläufig. Zur Überprüfung der vorläufigen Festsetzung sind ein Jahr nach der Antragsstellung die entsprechenden Nachweise für die diesen Zeitraum vorzulegen.

Solange von den Sorgeberechtigten im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr regelmäßig Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 SGB XII), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 19 SGB II), Sozialgeld oder maßgebliche aktuelle Einkünfte bis jährlich 15.000,- € bezogen werden, wird der Elternbeitrag in voller Höhe erstattet. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Das Ende des Bezugs der oben genannten Sozialleistungen ist von den Sorgeberechtigten unaufgefordert an den Träger der Einrichtung zu melden.“

(Auszug aus „Münchner Förderformel“- Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternbeiträge, Punkt 2. Nachweis der Einkommenshöhe, S. 5-6)